

Satzung

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste Vechta e.V.“. Er hat seinen Sitz in Vechta. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer VR 110301 eingetragen
- (2) Der Verein ist ein wirtschaftlich und steuerlich selbständiges Mitglied des „SKM Bundesverband e.V.“. Er ist dem Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V. zugeordnet. Seine Mitglieder sind zugleich Mitglieder dieses Caritasverbandes.
- (3) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Deutschen Caritasverbandes und die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung an.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
- (3) Der Verein will dazu beitragen,
 - dass Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
 - dass Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
 - dass sich die gesellschaftlichen Bedingungen der hilfebedürftigen Menschen verbessern.
- (4) Er übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlichen und beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrages der katholischen Kirche aus.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein orientiert sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an den Erfordernissen in seinem Wirkungsbereich.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Gesundheits-, Jugend- und Sozialhilfe
 - b. Mitwirkung in der Betreuungshilfe und rechtlichen Betreuung
 - c. Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe
 - d. Mitwirkung bei der Straffälligenhilfe
 - e. Mitwirkung in der Wohnungslosenhilfe
 - f. Beratung und Hilfe für von Abhängigkeitserkrankungen bedrohten Menschen.
 - g. Beratung und Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

- h. Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben, insbesondere durch das Vorhalten einer Beratungsstelle für Wohnungslose, einer Beratungsstelle für Suchtkranke und die Durchführung gesetzlicher Betreuungen
 - i. Information der Öffentlichkeit
- (3) Der Verein übt diese Tätigkeit aus in enger Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen und Organisationen sowie den zuständigen Behörden.
- (4) Zur geordneten Durchführung der Vereinsaufgaben wird erforderlichenfalls eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die gesamte Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (5) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche Personen werden, die für den Verein tätig sind oder seine Zwecke in sonstiger Weise fördern. Auf Vorschlag des Vorstandes kann Personen wegen ihrer besonderen Verdienste um die Aufgaben des Vereins die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung zuerkannt werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines an den Vorstand gerichteten Antrages, eines Vorstandsbeschlusses und einer schriftlichen Bestätigung. Der Antrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Beruflich für den Verein tätige Personen können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Besteht bereits eine Mitgliedschaft, so ruht für die Dauer des Anstellungsverhältnisses das Wahl- und Stimmrecht.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist;

- (2) durch Wegfall der Voraussetzungen des § 5.1, wenn diese Tatsache – nach Anhörung des Mitglieds – durch Vorstandsbeschluss festgestellt ist;
- (3) durch den Tod des Mitglieds;
- (4) durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte auf eine zu diesem Zweck bestellte Geschäftsführung übertragen. In dem Fall gehört der / die Geschäftsführer/in dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung für den Verein sind – insbesondere über die Übernahme oder Aufgabe von Arbeitsfeldern.
- (3) Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder
 2. Die Entgegennahme des jährlichen Arbeits- und Finanzberichtes des Vorstandes
 3. Die Entlastung des Vorstandes
 4. Die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
 5. Die Beschlussfassung über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft
 6. Die Beratung und Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss aus dem Verein
 7. Die Änderung der Satzung
 8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen eingeladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung (Poststempel) an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift. Der Einberufung ist mindestens die Tagesordnung, und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut hinzuzufügen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.
- (6) Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (8) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (9) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin unterzeichnet wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die nicht beruflich beim Verein angestellt sind.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.
- (3) Sind einem / einer Geschäftsführer/in die Führung der laufenden Geschäfte übertragen, nimmt er / sie an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Vertretung, Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den / die Vorsitzende/n oder, bei dessen / deren Verhinderung dem / der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.
- (2) Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Dazu gehören insbesondere:
 - Festlegung von Vorgaben für die Vereinsgeschäftsführung und Sorge für deren Beachtung
 - Prüfung und Beschluss des Wirtschaftsplans
 - Berufung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in
 - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Beratung über den Geschäftsbericht für die Mitgliederversammlung
- (4) Der Vorstand tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen.
- (5) Zu den Sitzungen wird schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen gewährt sein.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muss die Einladung zur Mitgliederversammlung den Antrag bzw. den Vorschlag enthalten.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung und / oder Ergänzung der Satzung zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der kirchenoberlichen Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates. Gleiches gilt für den Beschluss über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des SKM zu verwenden hat.

§ 12 Besondere kirchenaufsichtliche Regelungen

- (1) Der Verein lässt sich prüfen und übersendet zur Kenntnisnahme dem Bischöflich Münsterschen Offizialat eine Ausfertigung des Prüfberichtes. Das Bischöflich Münstersche Offizialat hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und weitere Auskünfte anzufordern.

Vechta, den 08. November 2017
(Mitgliederversammlung 2017)

